

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 32

11. April

1916

Bekanntmachung

betreffend den Absatz von Kalisalzen vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Minderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 559) bleiben, auch so weit ihre Wirkung nur bis zum 31. März 1916 vorgesehen ist, bis auf weiteres in Kraft.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufs.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Düsseldorf.

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln

vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordernis alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 abzugeben.

Hieran abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich desselben sowie der Naturalsberechtigten, insbesondere Alten, Eltern und Arbeitern, so weit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915;

3. die zur Erhaltung des Vieches bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde hundert zehn Pfund, für Zugtiere höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher versüttet haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;

4. Mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abrechnung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;

5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungsgerzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Bewertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2. Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Düsseldorf.

Bekanntmachung

Über Auskunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915.

(Reichsgesetzbl. S. 761).

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 761) sind die für die Berechnung der Umlagen erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der im März 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Ölum und abgefallenen Säuren bis zum 15. April 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Aufstellung von Fragebogen für die Auskunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W. 9, Kötthenerstr. 1-4, zu beantragen, sofern sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten, soweit nicht eine Ausnahme ge-

mäß § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich S. 461) vorliegt:

- a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Ölum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- b) von denjenigen Betrieben, in denen Absfallsäure abfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreis des anerkannten Heres- und Marinebedarfs heraustritt und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen.

Berlin, den 1. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Seitens der Meister wird klage darüber geführt, daß sie Mindervieh und Schweine nicht mehr erzielen könnten, da die Landwirte erklärt, sie seien nicht verpflichtet, ihre Schlachttiere beim Verkauf zum Höchstpreis abzugeben. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß bei Verkaufen dieser Art selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstpreise, die Stallhöchstpreise sind, nicht überschritten werden dürfen, und daß Vergehen gegen diese Vorschriften, die auch darin gefunden werden müssen, daß sich die Verkäufer neben dem Kaufpreis Trünggelder, Aufgeld oder dergl. bezaubern lassen, strafbar sind. Wir bringen dies wiederholte Klärung der Betätigten und machen auf die neuerdings erlassenen verschärfsten Strafvorschriften des Höchstpreisgesetzes aufmerksam, wodurch mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder einer dieser Strafen bestraft wird, wer sich Vergehen dieser Art zuschulden kommen läßt. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Außerdem darf neben etwa weiter in Betracht kommenden Strafen wegen übermäßiger Preissteigerung, wenn die Tiere zu niedrig gehalten werden, um durch ihre spätere Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, ihre Enthüllung erfolgen, ohne Unterschied, ob sie dem Beturteilten gehörten oder nicht.

Die Polizei- und Gendarmeriebehörden sind angewiesen, den Befolg der gesetzlichen Vorschriften streng zu überwachen und zu widerhandelnde im Übertretungsfalle unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Darmstadt, den 1. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Drämer.

Nr. M. d. J. III. 5406.

Darmstadt, den 1. April 1916.

Betr.: Ueberschreiten der Höchstpreise beim Viehhandel.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter.

Sie wollen den Polizei- und Gendarmeriebehörden die Überwachung des Befolgs der oben erwähnten Vorschriften erneut zur strengen Pflicht machen und gegebenen Falles ohne weiteres Anzeige erheben lassen.

v. Homburg.

Drämer.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Indem wir vorstehender Anklage nachkommen, weisen wir Sie an, jede Zu widerhandlung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 7. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. März 1916 bis zum 15. April 1916 längstens bis zum 16. April d. J. an den Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle Gießen, einzurichten ist. Die entsprechenden Brotkarten sind Ihnen bereits zugegangen.

In der Nachweisung ist unter Nr. 8 (Kriegsgefangene) von jetzt an stets anzugeben, welchem Kriegsgefangenen Lager die Kriegsgefangenen angehören.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Verkündigung
betr. die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 3. April 1916.

Unter Ausbebung der Verkündigung, betr. die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes, vom 19. Januar 1915 (Regierungsblatt S. 1) wird auf Grund des § 8. des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) bestimmt:

1. Den gewöhnlichen Stellenvermittlern ist jede Vermittelungstätigkeit für Ausländer, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind, und für Ausländer, die eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 3. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verkündigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die in ihrem Besitz befindlichen gewöhnlichen Stellenvermittler sind auf die Verkündigung sowie auf die Strafbestimmung des § 13 Abs. 1 Bif. 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 ausdrücklich hinzuweisen.

Die Arbeitsvermittlungsstelle der Landwirtschaftskammer wird durch die getroffene Anordnung nicht betroffen.

Jede Übertretung der Bestimmungen ist uns alsbald anzuzeigen.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Tätigkeit der gewöhnlichen Stellenvermittler bezüglich der Einhaltung vorstehender Bestimmungen überwachen und jede Zuüberhandlung sofort anzeigen.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hämmerde.

Verkündigung.

Die in § 7 der Verkündigung betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk-, und Strickstöcke verarbeitenden Gewerbezweigen (Nr. Bf. I. 1391/3, 16. R. R. A.) festgesetzte Frist für die Einreichung des Personenverzeichnisses wird

bis zum 15. April 1916 verlängert.

Frankfurt (Main), 5. April 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verkündigung.

Die am 1. Februar 1916 erlassene Verkündigung Nr. W. M. 562/1, 16. R. R. A. betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren ist durch Verordnung des Herrn Reichsfinanzrats vom 30. März 1916, veröffentlicht im Reichsanzeiger 1916 Nr. 79, erweitert worden.

Die Verkündigung Nr. W. M. 562/1, 16. R. R. A. wird daher mit dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), 5. April 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Verkündigung.

Betr.: Höchstpreise für Schweinefleisch und Fleischwaren.

Nachstehende Höchstpreisverordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Verordnung tritt mit dem 15. April 1916 in Kraft. Jede Überschreitung der Höchstpreise, sowie jede Umgehung der erlassenen Vorschriften werden strafrechtlich verfolgt. Hierbei wird bemerkt, daß bei Zuüberhandlungen nicht nur der Verkäufer, sondern auch die Käufer bestraft werden können.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 21. Januar 1915 und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 7. Januar 1915 (bzw. 28. Dezember 1914), ferner auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung vom 25. September 1915 in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 über die Änderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung (Reichsgesetzblatt 1916 Nr. 52) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 über die Regelung der Preise für Schlachtfleische und für Schweinefleisch (R.-G.-Bl. Nr. 28, Seite 99 ff.) und der hessischen Ausführungsverkündigung vom 25. Februar 1916, zu § 7 II (Amtsverlindigungsblatt Nr. 54), wird hiermit nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen und nach Maßgabe der Preisfestsetzungen der genannten Preisprüfungsstelle mit

Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. März 1916 folgende Höchstpreisverordnung für die Landgemeinden des Kreises Gießen erlassen:

§ 1. Der Höchstpreis für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher beträgt für frisches rohes Schweinefleisch das Pfund 1,60 M. Hierbei ist eine Knochenbeilage von höchstens ein Fünftel zulässig.

§ 2. Für die einzelnen Waren werden folgende Höchstpreise festgelegt:

Kotelett (mit eingewachsenem Knochen,

aber ohne Beilage das Pf. 1,70—1,80 M.

Wendefleisch ohne Knochenbeilage 2,10—2,20 "

Schnitzel ohne Knochenbeilage 2,10—2,20 "

Fräischer Schinken im ganzen 2,00 "

Geräucherter Knochenhähnchen im ganzen 1,80—2,20 "

Geräucherter Rollschinken 2,30—2,50 "

Roher Schinken im Aufschliff 2,80—3,00 "

Gefüllter Schinken 3,00—3,20 "

Geräucherter Speck 2,20—2,40 "

Dörrfleisch 2,10—2,30 "

Schweinefleisch, roh 2,00 "

Schweinefleisch, ausgelassen 2,20 "

Wurstfett 1,30—1,50 "

Fleischwurst 1,70—1,80 "

Breiflöß (Sülze) 1,70—1,80 "

Geräucherter Schwartemagen in Blasen (Dauerware) 2,00—2,10 "

Bratwurst frisch (Oberhess. Fleischmag.) 1,70—1,80 "

Gemischter Wurstaufschliff 1,80 "

Leberwurst, nur eine Sorte 1,50—1,60 "

Blutwurst, nur eine Sorte 1,50—1,60 "

Cervelatwurst, weich, frisch 2,60—2,80 "

Cervelatwurst, schmittfest geräuchert 3,00 "

Mettwurst (Teewurst, weich) 2,40 "

Mettwurst, schmittfest geräuchert 2,40—2,50 "

Angeräucherte Wurstwaren mit 10 Pf. Aufschlag.

Verdauungsfertige Dauerware (mindestens 8 Tage geräuchert) mit 20 Pf. Aufschlag.

§ 3. Andere Wurstsorten als die in § 2 angegebenen Sorten dürfen nicht angefertigt und verkauft werden. Die Herstellung von mehreren Sorten Leberwurst oder Blutwurst zu verschiedenen Preisen ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von § 3 bedürfen besonderer freiwilliger Genehmigung.

§ 5. Geräucherte Wurstwaren müssen in den Fleischläden getrennt von den frischen Fleisch- und Wurstwaren aufbewahrt und verkauft werden.

Stark geräucherte Dauerwaren sind als solche äußerlich durch Schilddraht deutlich kenntlich zu machen und gesondert zum Verkauf zu stellen.

§ 6. Bei allen gewerblichen Schlachtungen darf nur höchstens ein Drittel des Schlachtwichtes des Schweins zu Wurst verarbeitet werden. Außerdem muß mindestens ein Drittel des Schlachtwichtes als frisches Schweinefleisch verkauft werden.

§ 7. Zuüberhandlungen gegen die festgesetzten Höchstpreise, die nur die zulässige Obergrenze darstellen, werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916, Artikel I, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden.

§ 8. Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 6—8 der Verordnung werden auf Grund der §§ 12 Bif. 1 und 5 und 17 Bif. 2 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1916 in Kraft. Alle früheren Preisbestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Ein ortspolizeilich abgestempelter Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Verkaufsstelle deutlich sichtbar aufzuhängen.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerien des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist alsbald auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und in allen Fleischläden auszuhängen. Abdrücke können in der Hofbuchdruckerei Bindernagel bezogen werden.

Die Einhaltung der neuen Höchstpreise ist strengstens zu überwachen.

Wir bemerken erläuternd, daß die Einkaufspreise von der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen so berücksichtigt sind, daß den Fleischern ein hinreichender Verdienst gesichert ist.

Es ist dabei zu beachten, daß nur ein Drittel des Schweins zu Wurst verarbeitet werden darf und ein Drittel frisch verkauft werden muß.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Einführung von Freizügigkeitsmarken.

Der Verbandsausschuss des Kommunalverbandes Gießen hat mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 3. April 1916 zu Nr. M. d. 3. III 5147 auf Grund des § 48 b und c der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erne Jahr 1915 vom 28. Juni 1915 und der Ausführungsanweisung Groß. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1915 — beschlossen.

1. Groß- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe erhalten nur noch die Mehlmenge, die zu Brotzwecken benötigt wird. Brot darf nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Für Einheimische gelten hierbei die regelmäßig ausgegebenen Brotmarken. Außer diesen wird eine für den ganzen Kommunalverbandsbezirk gültige Brotmarke (Landesbrotmarke) eingeführt. Diese Marke besteht aus gelbem Papier und gilt bis zum 15. August 1916. Diese Landesbrotmarken können bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen die entsprechenden Brotmarken der laufenden Versorgung eingetauscht werden. Hierbei entsprechen 20 Landesbrotmarken einer Brotmarke zu 1 Kilogramm.

2. Die örtlichen Brotartenverteilungsstellen haben die im Austausch gegen Landesbrotmarken zurückgegebenen Brotmarken durch Aufschrift oder Stempel zu entwerten und sorgfältig aufzubewahren.

3. Wirtschaften oder Bäckereien und dergl. haben die eingehenden Landesbrotmarken zu sammeln und in Umschlägen zu je 18 Stück bei den örtlichen Brotartenverteilungsstellen gegen laufende Brotmarken umzutauschen.

4. Die örtliche Mehlerhebung hat die bei ihr eingegangenen Landesbrotmarken in Umschlägen zu je 2520 (140×18) Stück zu vereinigen und mit entsprechender Aufschrift, sowie Bescheinigung über den richtigen Inhalt zu versehen und an die Verbandsmehlverteilungsstelle abzuliefern. Diese überweist abschließend der betreffenden Gemeinde die entsprechende Mehlmenge.

5. An vorübergehend Anwesende aus anderen Kommunalverbandsbezirken dürfen Brot und sonstige Bachtwaren gegen die, für deren Kommunalverbandsbezirk gültigen Brotmarken abgegeben werden. Diese Brotmarken sind in gleicher Weise zu behandeln, wie die Landesbrotmarken, dürfen jedoch mit diesen nicht in ein und demselben Umschlag vereinigt werden.

6. Selbstversorger können gegen Mehl, bei ihren Bäckern, laufende Brotmarken und gegen diese die Landesbrotmarken eingetauschen. Hierbei entsprechen 700 Gramm Mehl einer Brotmarke zu 1 Kilogramm. Die Bäcker und Mehrländer sind zu diesem Umtausch verpflichtet und haben für das Kilogramm Roggengemehl 34 Pfennig an den betreffenden Selbstversorger zu entrichten.

7. Zu widerhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beantragen Sie, vorstehende Bekanntmachung ortüblich zu veröffentlichen. Den Landgemeinden wird der voraussichtliche Bedarf mit entsprechender Anweisung zugehen.

Gießen, den 8. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr. Erhebung der Vorräte von Dauer-Fleischwaren am 15. April 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Anordnung Groß. Ministeriums des Innern sollen im Großherzogtum am 15. April ds. J. die Vorräte an Dauerwaren aus Fleisch von folgenden Tiergattungen, nämlich von Rindvieh, Schafen, Schweinen und von Wild und Geflügel festgestellt werden. Als Dauer-Fleischwaren gelten: Röckfleisch (Sollfleisch), Räucherwaren von Fleisch, geräucherte Würste aller Art, gesalzener oder geräucherter Speck, Fleischkonserven aller Art, Büchsenfleisch und Fleisch in Gläsern usw.

Anzeigepflichtig ist, wer Vorräte der genannten Arten in Gewahrsam hat. In Betracht kommen also: Haushaltungen und Anstalten aller Art, ausgenommen diejenigen, welche unter militärischer Verwaltung stehen; ferner kommen in Betracht: Metzger, Konserven- und Wurstfabriken und Händler mit Fleischwaren. Die in Gewahrsam der Gemeinden befindlichen Vorräte hat die Groß. Bürgermeisterei festzustellen.

Jeder Anzeigepflichtige hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu bestreiten.

Nicht anzeigepflichtig sind diejenigen Personen, die Vorräte von weniger als zehn Pfund im ganzen, alle Vorräte zusammengezählt, in Gewahrsam haben.

Mit der Durchführung der Erhebung ist die Groß. Centralstelle für Landesstatistik in Darmstadt beauftragt.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Groß. Bürgermeistereien ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet. Es empfiehlt sich, diese Erhebung und die Bevölkerung zu gleicher Zeit und durch ein und dieselben Zähler vornehmen zu lassen.

Die nötigen Zähllisten, Fragebogen und Gemeindebogen wird Ihnen die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zusenden. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 13. April nicht im Besitz der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernschriften Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Centralstelle wenden wie folgt: Landesstatistik Darmstadt Zählpapiere noch nicht eingetroffen. Bürgermeisterei N. N.

Auf dem Gemeindebogen ist eine Anweisung aufgedruckt, aus der Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Damit dies richtig geschieht, wollen Sie sich mit den Bestimmungen genau vertraut machen und die Zähler belehren. — Aufträge bezüglich der Zählung sind an die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zähllisten, Fragebogen und die Uberschriften der Gemeindebogen sind spätestens am 19. April 1916 an die Groß. Centralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden. Von den Zähllisten haben Sie keine Abschrift zu machen. Dagegen ist eine Abschrift des Gemeindebogens für die Bürgermeistereien anzu fertigen. Eine weitere Abschrift haben Sie an uns einzusenden.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Erhebung auf ordnungsgemäße Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Erhebung abzuschieben.

Die Bevölkerung ist aufzufordern, die Ausnahme dadurch zu erleichtern, daß sie ihre Vorräte an Dauer-Fleischwaren gewissenhaft rechtzeitig feststellt. Nur dadurch ist es möglich, daß den Zählern am Aufnahmetag unverzüglich richtige Angaben gemacht werden können, was im beiderseitigen Interesse liegt.

Gießen, den 10. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maus- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

Auf dem Cyriaxhof bei Cappel ist die Maus- und Klauenseuche ausgebrochen; sie ist erloschen bei der Firma Cloos in Marburg.

Gießen, den 6. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Märkte.

fc. Frankfurt a. M., 29. April. Kartoffelmarkt. Kartoffeln im Großhandel in loser Ladung ab Verhandlung 6,10 M. per 100 Kilo.

F. C. Wiesbaden, 10. April. Viehmarkt. Zum Verkaufe standen: 8 Rinder, darunter 1 Ochse, 2 Bullen, 5 Kühe, 34 Röder, 2 Schafe und 15 Schweine. Außerdem waren aus Dänemark 75 Rinder angetrieben. Der geringe Auftrieb war schnell zu den feststehenden Höchstpreisen ausverkauft.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

13. Woche. Vom 26. März bis 1. April 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (insl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 15,71 %.

Nach Abzug von 10 Ortsfremden: 6,29 %.

Es starben an	Jul.	Erwachsene	im 1. Leben Jahr	Rinder
Altersschwäche	2 (1)	2 (1)	—	—
Wundkrankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenüberulzose	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirn-Tuberkulose	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnenschlag	3 (1)	3 (1)	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (2)	2 (2)	—	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord	2 (1)	2 (1)	—	—
		Summa: 14 (10)	14 (10)	—

U. m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.